

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

72. Jahrgang

Viersen, 15. September 2016

Nummer

28

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	711
Öffentliche Zustellungen.....	712
Öffentliche Zustellungen.....	713
Antrag d. NEW Re GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG f. Errichtung u. Betrieb v. vier Windenergieanlagen in Viersen, Windpark Boisheimer Nette.....	713
Satzung d. Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN), Hinweisbekanntmachung	716
Einladung Konstituierende Sitzung Bioabfallverband Niederrhein (BAVN), 28.09.2016.....	716
Aufhebung d. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen d. Gemeinde Schwalmthal u. Stadt Tönisvorst ü. Übertragung d. Aufgaben d. Zentralen Vergabestelle u. Rechnungsprüfung im Rahmen v. förm. Vergabeverfahren.....	716
Bekanntm. d. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen d. Kreis Viersen u. d. Gemeinde Schwalmthal ü. Durchführung v. Vergabeverfahren d. Gemeinde Schwalmthal d. d. Zentrale Vergabestelle d. Kreises Viersen, Hinweisbekanntm.	718
Einladung 13. Sitzung Kreistag, 22.09.2016	718
2. Fischerprüfung, 16./17.11.2016.....	719
Grefrath: Haushaltssatzung 2016 / 2017.....	719
Kempen: 1. Änderung Elternbeitragssatzung.....	722
Viersen: Bebauungsplan Nr. 272, Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld.....	728
Widerspruchsrecht § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz, Übermittlung v. Meldedaten an Bundesamt f. Personalmanagement d. Bundeswehr.....	731
Einladung Sondersitzung Stadtrat, 21.09.2016	732
Willich: Bebauungsplan Nr. 23N, südlich Verresstraße.....	732
Sonstige: Sparkasse Krefeld: Aufgebot.....	733

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 02.09.2016
- Aktenzeichen 03240573961/ze
gegen:**

Herrn
Justin Hinzen
Beethovenstraat 777
NL-6044 PW ROERMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.09.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 711

Sie haben Fragen zu ...

Wir lieben Fragen

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Am Hilgerskreuz 1
50997 Köln

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 25.05.2016
- Aktenzeichen 03280231060/bra
gegen:**

Herrn
Simon Kasber
Lederergasse 31
A-4210 GALLNEUKIRCHEN

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Viersen, 06.09.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.09.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 712

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 07.09.2016
- Aktenzeichen 03280245258/grä
gegen:**

Herrn
Peter Brighty
22 Lodge Ln
GB-NR6 NORWICH, NORFOLK

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 06.09.2016
- Aktenzeichen 03240557265/grä
gegen:**

Herrn
Frank Ulrich Ebert

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen

nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.09.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 712

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 11.07.2016
- Aktenzeichen 03280245576/ha
gegen:**

Herrn
Khachik Tamazyan
Eickener Straße 299
41063 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.09.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 713

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Dawid Szot**, letzte bekannte Anschrift: **41334 Nettetal, Werner-Jäger-Straße 28**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.09.2016** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr,

Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 JV,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 05.09.2016

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 713

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Antrag der NEW Re GmbH, Odenkirchener Str. 201 in 41236 Mönchengladbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in Viersen im Windpark Boisheimer Nette

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma NEW Re GmbH hat mit Datum vom 07.07.2016 beim Landrat des Kreises Viersen einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier

Windenergieanlagen gestellt.

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV):

Der Antragsteller hat gem. § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG beantragt.

Die Windenergieanlagen sollen in Viersen auf den Flurstücken 36,37,138 und 139, Flur 13 in der Gemarkung Boisheim und auf den Flurstücken 120,121 und 141, Flur 60 in der Gemarkung Dülken errichtet und voraussichtlich im 3. Quartal 2017 betrieben werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

Die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.2M122 NES mit jeweils einer Gesamthöhe von 200 Metern, einer Nabenhöhe von 139 Metern und einem Rotordurchmesser von 122 Metern sowie einer Nennleistung von 3,2 MW.

Das Vorhaben fällt auch unter die Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3b Abs. 3 UVPG in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 22.09.2016 bis einschließlich 24.10.2016** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Vorraum Zimmer 2227, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt, 1. Obergeschoss, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag

von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und

von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag

von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten

Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV schriftlich beim Landrat des Kreises Viersen oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vom

22.09.2016 bis einschließlich 08.11.2016

vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gem. § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Kreisverwaltung Viersen hat hierzu unter der E-Mail Adresse

vps@kreis-viersen.de

eine elektronische Zugangsmöglichkeit über eine sogenannte „Virtuelle Poststelle“ (VPS) eingerichtet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

<https://www.kreis-viersen.de/vps>

verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Personen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind,

nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt diejenige unterzeichnende Person als vertretende Person der übrigen unterzeichnenden Personen, die darin mit ihrem Namen, ihrem Beruf und ihrer Anschrift als vertretende Person bezeichnet ist, sowie sie nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die vertretende Person keine natürliche Person ist.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

- 1) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- 2) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- 3) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- 4) die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung im Sinne § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV.

Sollte ein Erörterungstermin aus den unter Nr. 4 genannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ab

Mittwoch, den 07.12.2016, ab 10.00 Uhr

in der

**Generatorenhalle der NEW AG
in Viersen, Rektoratstr. 16a, 41747 Viersen**

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden, den teilnehmenden Personen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung kann gem. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Viersen, den 08.09.2016

Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 713

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Satzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 11.08.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 34 vom 25.08.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 31.08.2016

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 716

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Bioabfallverbandes Niederrhein „BAVN“

Sehr geehrte Frau , sehr geehrter Herr....

mit Schreiben vom 09.08.2016 genehmigte die Bezirksregierung Düsseldorf als Kommunalaufsichtsbehörde die Satzung des Bioabfallverbandes Niederrhein „BAVN“. Die Veröffentlichung der Satzung und der Genehmigung erfolgte am 25.08.2016. Somit ist der Zweckverband seit dem 26.08.2016 entstanden.

Zur konstituierenden Sitzung am

Mittwoch, dem 28.09.2016, Beginn: 14 Uhr,

im Konferenzraum 1 und 2 im Sitzungsbereich des Forums, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen,

laden wir Sie hiermit herzlich ein. Im Anschluss an die Sitzung haben wir ein kleines „get-together“ vorbereitet.

Die Tagesordnung finden Sie in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Coenen

Dr. Ansgar Müller

Tagesordnung konstituierende Sitzung BAVN 28.09.2016

öffentlich

- | | |
|-------|--|
| TOP 1 | Feststellung des Altersvorsitz und dessen Besetzung |
| TOP 2 | Wahl des Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung |
| TOP 3 | Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters |
| TOP 4 | Beschluss der Geschäftsordnung |
| TOP 5 | Wirtschaftsplan 2016 |
| TOP 6 | Beschluss über die Einrichtung einer Geschäftsstelle und deren Sitz |
| TOP 7 | Mitteilungen der Verwaltung |
| TOP 8 | Anfragen nach der Geschäftsordnung |

nicht-öffentlich

- | | |
|--------|------------------------------------|
| TOP 9 | Bericht über die GmbH-Gründung |
| TOP 10 | Mitteilungen der Verwaltung |
| TOP 11 | Anfragen nach der Geschäftsordnung |

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 716

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Aufhebung der örV über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 i.V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Tönisvorst und der Gemeinde Schwalmtal vom 21.07./01.08.2016 bekannt.

Viersen, den 05. September 2016

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde Viersen

10/2 – 15 17 3

I.A.
(Müller)

Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst

Die Stadt Tönisvorst - vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Goßen - (im Folgenden „Stadt“) und die Gemeinde Schwalmtal – vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Pesch – (im Folgende „Gemeinde“) schließen aufgrund des § 23 Abs. 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel:

Die Vereinbarungspartner haben mit Datum vom 24.11.2015 die am 26.11.2015 vom Kreis Viersen als zuständiger Aufsichtsbehörde genehmigte und am 03.12.2015 im Amtsblatt des Kreises Viersen bekanntgemachte Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst geschlossen.

Es ist vorgesehen, dass der Kreis Viersen zum 01.08.2016 die bislang bei der Stadt Tönisvorst geführte Zentrale Vergabestelle übernimmt und ab diesem Zeitpunkt die Aufgaben der Zentralen Vergabestelle im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren sowohl für die Stadt Tönisvorst als auch für die Gemeinde Schwalmtal wahrnimmt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Parteien heben die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst einvernehmlich auf.
- (2) Mit Wirksamkeit der Beendigung der Vereinbarung erfolgt eine Endabrechnung der aufgrund der vorstehenden Vereinbarung geleisteten Tätigkeiten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal sowie zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Übertragung von Aufgaben im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf den Kreis Viersen in Kraft, d.h. mit dem Tage, an denen nachfolgende Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Viersen erfolgen

- Bekanntmachung dieser Vereinbarung
- Bekanntmachung des Hinweises auf die Bekanntmachung der vorstehenden Vereinbarungen und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf im Amtsblatt der Bezirksregierung, frühestens jedoch zum 01.08.2016.

Tönisvorst, den 08.08.16

Schwalmtal, den 21.7.2016

Für die Stadt Tönisvorst



Thomas Goßen
Bürgermeister

Für die Gemeinde Schwalmtal



Michael Pesch
Bürgermeister



Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.07. / 11.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmthal über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Schwalmthal durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.07./11.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmthal über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Schwalmthal durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 15.08.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 35 vom 01.09.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 08.09.2016

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 718

Bekanntmachung des Kreises Viersen

BEKANNTMACHUNG

zur 13. Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 22.09.2016, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal im Forum

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
 - 1.1. Nachbesetzungsvorschlag der Kreistagsfraktion Freie Alternative
 - 1.2. Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14.05.2017
 - 1.3. Besetzung des Aufsichtsrates der Entwicklungsgesellschaft Energie und Gewerbepark Elmpt mbH
 - 1.4. Besetzung des Vorstandes des Schwalmverbandes

- 1.5. Nachbesetzungsvorschlag der SPD-Kreistagsfraktion für den Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenarbeit
2. Beitritt des Kreises Viersen zur d-NRW AöR
3. Personalangelegenheiten
4. Einrichtung einer neuen Hauptamtlich Pädagogischen Stelle „Fachbereichsleitung Deutsch und Integration“
5. Änderung der Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen
6. Neubau des Kreisarchivs
7. Sanierung der Metallwerkstatt am Rhein-Maas-Berufskolleg Kempen (Hauptstandort-Neubau)
8. Rollender Jugendtreff „Bigbass“
9. Kommunales Integrationszentrum (KIZ)
10. Beitritt des Kreises Viersen zum Verein „Metropolregion Rheinland e.V.“
11. Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf - Stellungnahme des Kreises Viersen im Rahmen der förmlichen zweiten Beteiligung
12. Anregung nach § 21 Kreisordnung NRW der Bürgerinitiative Viersen-Hamm e.V. und des BUND Stadt und Kreis Viersen zur Unterschutzstellung der Platanen in der Fußgängerzone Viersen
13. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
14. Prognose zur Entwicklung des Ergebnisplans 2016
15. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
16. Mitteilungen des Landrates
17. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

18. Mitteilungen des Landrates
19. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 09.09.2016

Dr. Coenen
Landrat als Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 718

Bekanntmachung des Kreises Viersen

2. Fischerprüfung 2016

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **16. und 17. November 2016** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **20.10.2016** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der **genaue** Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 05.09.2016

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Eicher

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 719

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für die Haushaltsjahre 2016 / 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath mit Beschluss vom 06.06.2016 und Dringlichkeitsbeschluss vom 19.07.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan (Doppelhaushalt) für die Haushaltsjahre 2016 / 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit **2016** **2017**

dem Gesamtbetrag
der Erträge auf **27.446.605 € 30.828.827 €**
davon ordentliche

Erträge	26.908.505 €	30.443.727 €
davon Finanzerträge	538.100 €	385.100 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.039.873 €	28.007.016 €
davon ordentliche Aufwendungen	27.224.193 €	27.249.336 €
davon Zinsen und sonstige Finanz- aufwendungen	815.680 €	757.680 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Ver- waltungstätigkeit auf	25.882.904 €	29.371.973 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Ver- waltungstätigkeit auf	25.217.918 €	25.062.113 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit auf	851.800 €	851.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit auf	2.306.750 €	1.185.500 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungs- tätigkeit auf	989.964 €	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungs- tätigkeit auf	1.132.000 €	1.002.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforder- lich ist, wird auf	989.964 €	0 €
--	------------------	------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund

des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

593.268 € **0 €**

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

14.000.000 € **14.000.000 €**

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 / 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	2016	2017
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. (Grundsteuer A) auf		
		280 v.H.	280 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		
		445 v.H.	445 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf		
		455 v.H.	455 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2014 - 2024 ist spätestens innerhalb des zehnjährigen Konsolidierungszeitraums der Haushaltsausgleich im Jahr 2024 wieder herzustellen.

Die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (Haushalt 2015) sah einen Haushaltsausgleich für das Jahr 2023 vor.

Die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (Doppelhaushalt 2016 / 2017) sieht ab 2017 bis 2024 ausgeglichene Haushalte vor. Die bisher umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen mit jährlichen Verbesserungen in Höhe von rd. 1.613 T€ zeigen deutliche und nachhaltige Wirkungen.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsführung wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Gemeinde Grefrath ist produktorientiert gegliedert. In einer separaten Darstellung sind die Produkte nach Verantwortungsbereichen (Ämter) zu Budgets zusammengefasst.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dieses

für Investitionsein- bzw. -auszahlungen mit Ausnahme der zweckgebundenen Ein- und Auszahlungen. Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Zur gegenseitigen Deckung dürfen nicht herangezogen werden:

- nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen / interne Leistungsverrechnung)
- Aufwendungen für geringwertige Vermögensgegenstände
- Zweckgebundene Erträge / Aufwendungen bzw. Ein- / Auszahlungen
- Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen für das produktübergreifende Budget Geschäftsaufwendungen.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Budgetübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber(innen) umzuwandeln; die mit einem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Grefrath, den 21.06.2016

gez.
Lommetz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 13.06.2016 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 22.08.2016 hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen und das Haushaltssicherungskonzept 2014 - 2024 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Zimmer 20, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath innerhalb der folgenden

Zeiten verfügbar gehalten:

montags - freitags 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
und
montags 14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 31.08.2016

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
gez.
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 719

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege sowie der außerunterrichtlichen Angebote in der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung) vom 06.07.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.09.2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), des § 90 Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S. 462) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen am 07.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

- (1) Die Stadt Kempen erhebt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit nicht nach § 23 KiBiz i.V.m. 21d Abs. 1 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist, einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) für
 - a) die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Bereich der Stadt Kempen,
 - b) die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Bereich der Stadt Kempen und
 - c) die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung in Kindertagespflege im Bereich der Stadt Kempen nach §§ 4 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 sowie 18 Abs. 5 KiBiz bei einer Mindestbetreuung von 15 Stunden wöchentlich. Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden liegen, werden dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule erforderlich sind.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb der Stadt Kempen erhebt die Stadt Kempen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 23 KiBiz i.V.m. § 21d Abs. 1 KiBiz gegeben ist.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Elternbeiträge für die Betreuungsangebote im Sinne des § 1 Abs. 1 zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern

gleichgestellten Personen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsangebote besteht. Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder und die Offene Ganztagschule entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn. Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Jugendamt der Tagespflegeperson ihre laufende Geldleistung erstmalig gewährt und endet mit Ablauf des letzten Monats, für den die Geldleistung gewährt wird.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes in einer der Betreuungsformen nach § 1.
- (4) Der Elternbeitrag wird für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege nach den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in einer Offenen Ganztagschule ist das Kindergartenjahr bzw. Schuljahr.
- (5) Bei kombinierter Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege, sind die jeweiligen Elternbeiträge und somit gesamten Betreuungsstunden in vollem Umfang - gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1, Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege - zu zahlen.
- (6) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Kempen nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse oder Ähnliches haben die Zahlungspflichtigen keinen Anspruch auf Minderung des Beitrages.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Pflegeeltern im Sinne des § 33 Sozialgesetzbuch VIII zahlen keinen Elternbeitrag. Lebt ein oder mehrere Kinder nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einer Person gemäß § 2 Abs. 1 (Heimerziehung im Sinne des § 34 Sozialgesetzbuch VIII) ist ebenfalls kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in einer Kindertageseinrichtung durch Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre (§ 23 Abs. 3 Satz 3 KiBiz).
- (4) Besuchen mehr als ein Kind der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, OGS, oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege gem. §§ 22 ff SGB VIII in der Stadt Kempen betreut, so wird für das Kind, für das sich nach dem Einkommen

und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt, der volle Regelbeitrag erhoben. Für das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der zweithöchste Beitrag ergibt, reduziert sich der Beitrag auf 50 % des Regelbeitrages. Für jedes weitere Kind ist die Kindertageseinrichtung, OGS oder Tagespflege gänzlich beitragsfrei.

- (5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Kempen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Kempen ist -ungeachtet dieser Verpflichtungsberechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (6) Ab dem Kindergartenjahr **2016/2017** und dem **Schuljahr 2018/2019** erhöhen sich die Elternbeiträge analog der kommunalen Finanzierungsanteile – jeweils kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und vergleichbaren Einkünften die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem EStG und dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Mindestbetrag des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz werden nicht als Einkommen berücksichtigt.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5 Erlass

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist. Darüber hinaus kann im Einzelfall der Elternbeitrag erlassen werden, wenn das Betreuungsangebot aus erzieherischen Gründen, in Anlehnung an § 27 SGB VIII, erforderlich ist.

§ 6 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 7 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Verfahren

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Kempen als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung ihm die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten bzw. Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten mit.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.08.2016** in Kraft. Die Satzung vom 28.06.2016 inklusive der dazugehörigen Anlagen tritt hiermit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 07.09.2016

(Rübo)

Bürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 06.07.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.09.2016

Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen							
		Gruppentyp					
		Kinder bis vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung			Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung		
		wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp)			wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp)		
Stufe	Jahreseinkommen gem. § 4	25* (I/a)	35 (I/b)	45 (I/c)	25* (I/IIa)	35 (I/IIb)	45 (I/IIc)
		Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag
0	bis 20.000,-	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 25.000,-	34 €	44 €	59 €	26 €	32 €	47 €
2	bis 30.000,-	49 €	65 €	90 €	38 €	47 €	69 €
3	bis 35.000,-	66 €	88 €	117 €	49 €	62 €	94 €
4	bis 40.000,-	83 €	108 €	148 €	62 €	78 €	115 €
5	bis 45.000,-	99 €	129 €	176 €	75 €	94 €	138 €
6	bis 50.000,-	114 €	152 €	205 €	88 €	108 €	162 €
7	bis 55.000,-	131 €	173 €	235 €	99 €	123 €	184 €
8	bis 60.000,-	148 €	194 €	264 €	111 €	138 €	207 €
9	bis 65.000,-	164 €	216 €	294 €	123 €	155 €	231 €
10	bis 70.000,-	180 €	237 €	322 €	135 €	170 €	253 €
11	bis 75.000,-	196 €	258 €	351 €	148 €	184 €	275 €
12	bis 80.000,-	212 €	280 €	381 €	161 €	199 €	300 €
13	bis 85.000,-	229 €	302 €	409 €	172 €	216 €	321 €
14	bis 90.000,-	245 €	322 €	440 €	184 €	231 €	344 €
15	bis 95.000,-	261 €	343 €	468 €	196 €	245 €	368 €
16	bis 100.000,-	276 €	366 €	499 €	208 €	261 €	389 €
17	bis 105.000,-	294 €	386 €	526 €	221 €	275 €	413 €
18	bis 110.000,-	310 €	408 €	555 €	234 €	293 €	437 €
19	bis 115.000,-	325 €	431 €	585 €	245 €	307 €	459 €
20	bis 120.000,-	341 €	451 €	614 €	258 €	321 €	481 €
21	bis 125.000,-	359 €	472 €	644 €	269 €	337 €	506 €
22	über 125.000,-	375 €	493 €	673 €	282 €	341 €	527 €

* als Betreuungsangebot bis zu 25 Stunden gelten Angebote mit entsp. Stundenzahl und Vormittagsbetreuung in der Zeit bis 12.30 Uhr

Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen			Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge für Randzeiten		
Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag	Stufe	Uhrzeit	
				07.00-08.00	16.00-17.00
0	bis 20.000,-	0 €	0	0 €	0 €
1	bis 30.000,-	55 €	1	15 €	15 €
2	bis 40.000,-	85 €	2	15 €	15 €
3	bis 50.000,-	115 €	3	15 €	15 €
4	bis 60.000,-	145 €	4	15 €	15 €
5	bis 75.000,-	170 €	5	15 €	15 €
6	über 75.000,-	180 €	6	15 €	15 €

Stunde(n)/ Woche	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen														
	20.000 €	25.000 €	30.000 €	35.000 €	40.000 €	45.000 €	50.000 €	55.000 €	60.000 €	65.000 €	70.000 €				
bis 15	0 €	28 €	41 €	57 €	71 €	84 €	95 €	110 €	124 €	136 €	150 €				
bis 17	0 €	29 €	43 €	59 €	74 €	88 €	99 €	114 €	128 €	142 €	157 €				
bis 19	0 €	30 €	44 €	61 €	76 €	91 €	103 €	118 €	133 €	148 €	163 €				
bis 21	0 €	32 €	46 €	62 €	79 €	93 €	106 €	123 €	137 €	153 €	168 €				
bis 23	0 €	33 €	47 €	64 €	81 €	96 €	110 €	127 €	144 €	159 €	175 €				
bis 25	0 €	34 €	49 €	66 €	83 €	99 €	114 €	131 €	148 €	164 €	180 €				
bis 27	0 €	36 €	53 €	71 €	89 €	105 €	122 €	139 €	158 €	174 €	192 €				
bis 29	0 €	38 €	56 €	76 €	94 €	111 €	129 €	149 €	167 €	184 €	202 €				
bis 31	0 €	40 €	59 €	79 €	98 €	116 €	136 €	157 €	175 €	194 €	215 €				
bis 33	0 €	42 €	62 €	83 €	103 €	123 €	145 €	165 €	184 €	204 €	226 €				
bis 35	0 €	44 €	65 €	88 €	108 €	129 €	152 €	173 €	194 €	216 €	237 €				
bis 37	0 €	47 €	69 €	94 €	115 €	138 €	163 €	185 €	207 €	232 €	253 €				
bis 39	0 €	50 €	76 €	100 €	124 €	149 €	173 €	197 €	222 €	246 €	270 €				
bis 41	0 €	53 €	80 €	105 €	131 €	158 €	184 €	209 €	237 €	262 €	289 €				
bis 43	0 €	56 €	85 €	111 €	139 €	167 €	195 €	222 €	250 €	276 €	306 €				
bis 45	0 €	59 €	90 €	117 €	148 €	177 €	205 €	235 €	264 €	294 €	322 €				
bis 47	0 €	63 €	96 €	126 €	159 €	188 €	220 €	250 €	283 €	313 €	345 €				
bis 49	0 €	66 €	102 €	134 €	169 €	201 €	235 €	267 €	302 €	334 €	370 €				
bis 51	0 €	71 €	107 €	142 €	179 €	213 €	248 €	283 €	320 €	354 €	391 €				
über 51	0 €	75 €	113 €	151 €	190 €	227 €	263 €	301 €	338 €	376 €	414 €				

Stunde(n)/ Woche	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen														
	75.000 €	80.000 €	85.000 €	90.000 €	95.000 €	100.000 €	105.000 €	110.000 €	115.000 €	120.000 €	125.000 €	über			
bis 15	163 €	177 €	190 €	206 €	220 €	234 €	246 €	260 €	272 €	286 €	303 €	316 €			
bis 17	171 €	184 €	197 €	215 €	229 €	242 €	255 €	269 €	283 €	297 €	314 €	328 €			
bis 19	177 €	191 €	204 €	222 €	237 €	250 €	265 €	280 €	295 €	308 €	324 €	339 €			
bis 21	183 €	198 €	213 €	231 €	244 €	260 €	273 €	290 €	305 €	319 €	336 €	351 €			
bis 23	190 €	204 €	221 €	238 €	252 €	268 €	283 €	301 €	315 €	331 €	346 €	364 €			
bis 25	196 €	212 €	229 €	245 €	261 €	276 €	294 €	310 €	325 €	341 €	359 €	375 €			
bis 27	208 €	227 €	243 €	261 €	277 €	296 €	312 €	330 €	346 €	365 €	381 €	398 €			
bis 29	221 €	240 €	258 €	275 €	295 €	312 €	330 €	348 €	368 €	385 €	404 €	422 €			
bis 31	234 €	252 €	271 €	293 €	311 €	330 €	348 €	370 €	388 €	407 €	427 €	446 €			
bis 33	245 €	266 €	287 €	307 €	327 €	346 €	368 €	388 €	408 €	430 €	450 €	470 €			
bis 35	258 €	280 €	302 €	322 €	343 €	366 €	386 €	408 €	431 €	451 €	472 €	493 €			
bis 37	276 €	301 €	322 €	345 €	369 €	391 €	413 €	439 €	460 €	483 €	507 €	529 €			
bis 39	296 €	320 €	344 €	370 €	393 €	417 €	443 €	468 €	491 €	517 €	540 €	565 €			
bis 41	314 €	340 €	367 €	392 €	417 €	445 €	470 €	497 €	524 €	548 €	576 €	600 €			
bis 43	332 €	362 €	388 €	415 €	444 €	471 €	500 €	526 €	553 €	582 €	609 €	637 €			
bis 45	351 €	381 €	409 €	440 €	468 €	499 €	526 €	555 €	585 €	614 €	644 €	673 €			
bis 47	377 €	407 €	439 €	470 €	502 €	533 €	563 €	595 €	625 €	658 €	688 €	721 €			
bis 49	401 €	435 €	467 €	503 €	534 €	570 €	600 €	634 €	667 €	701 €	734 €	768 €			
bis 51	427 €	461 €	495 €	533 €	569 €	604 €	640 €	674 €	708 €	745 €	781 €	817 €			
über 51	451 €	487 €	524 €	564 €	600 €	641 €	676 €	714 €	749 €	789 €	825 €	864 €			

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“

- **Bericht über das Ergebnis der Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
- **Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 01.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen:

- a) nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen, der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und
- b) beschließt die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ in Viersen-Dülken gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB.“

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Dülken, nördlich der Straße Mackenstein (Kreisstraße K8), in westlicher Ergänzung des Gewerbegebietes Mackenstein (Bereich Elektronikstraße). Es umfasst die Flurstücke Nr. 329, 332 und 365 der Flur 47, das Flurstück Nr. 87 der Flur 49 sowie Teile des Flurstückes Nr. 208 der Flur 47 und der Flurstücke Nr. 62 und 86 der Flur 49 der Gemarkung Dülken. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10,8 ha.

Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Plan dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf dieses Bebauungsplanes gehört eine Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(BauO NRW) sind Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Grundlage des Beschlusses sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294)

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden erneut öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 23.09.2016 bis einschließlich 24.10.2016.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit Umweltbericht als Bestandteil der Begründung können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar und liegen mit aus:

- I. **Umweltbericht** als Bestandteil der Begründung (Teil B) mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und der möglichen Betroffenheit von Menschen, Tie-

ren/ Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, der Landschaft sowie von Kultur- und Sachgütern. Es erfolgen Aussagen zu den jeweiligen Wechselwirkungen. Die Aussagen werden für den Planungsfall und für den Fall ohne Planung (Prognosenußfall) getroffen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter werden beschrieben.

Der Umweltbericht enthält eine allgemeine verständliche Zusammenfassung. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, insbesondere:

- die zusätzlichen Lärmimmissionen durch Gewerbe- und Verkehrslärm,
- der Verlust an Boden mit seinen natürlichen Bodenfunktionen durch Neuversiegelung,
- der Verlust von überwiegend Acker- und Grünlandflächen sowie einem Gehölzstreifen als potentieller Lebensraum von Tieren und Pflanzen infolge von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung,
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Grundlage des Umweltberichtes bilden u.a. die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Beschreibung und Ermittlung des Eingriffes und Ausgleiches in Natur und Landschaft. Zum Ausgleich der erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen stehen im Plangebiet keine ausreichend großen Flächen zur Verfügung, so dass die Kompensation nicht vollständig innerhalb des Plangebietes erfolgen kann. Es werden daher zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese externe Kompensation erfolgt durch Umwandlung einer ackerbaulich genutzten Fläche in eine artenreiche Mähwiese mit einzelnen Strauchgehölzen sowie einzelnen Obstbaumhochstämmen und Laubholzvoranbau unter einem Fichtenreinbestand im Bereich der Süchtelner Höhen.

III. **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)** zur Prognose, ob und bei welchen Arten ggf. artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die vorliegende Vorprüfung greift hierbei auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „planungsrelevante“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Aufgrund dieser Untersuchung werden die Auswirkungen auf potenziell vorkom-

mende planungsrelevante Arten (hier: Mäusebussard) im Plangebiet und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dargestellt.

IV. **Verkehrsuntersuchung** zur Analyse und Prognose der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Mackenstein-Peschfeld. In der Verkehrsuntersuchung werden die Ergebnisse der Zustandsanalyse und einer Betrachtung der Verkehrsmengen unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Flächenpotenziale im Gewerbegebiet Mackenstein dargestellt. Hierauf aufbauend wird die geplante Entwicklung der Gewerbegebietserweiterung Mackenstein-Peschfeld in Hinblick auf die verkehrlichen Auswirkung untersucht. Der Untersuchungsbereich umfasst die K 8 mit den Knotenpunkten Rheindahlener Straße (L 372), Gewerbering und Mackensteiner Straße sowie den zusätzlichen Knotenpunkt zur Erschließung des eigentlichen Plangebietes.

V. **Schalltechnische Untersuchung** zu den möglichen Auswirkungen durch Gewerbelärm auf die benachbarten schützenswerten Nutzungen, durch Verkehrslärm im Zusammenhang mit dem Bau des Kreisverkehrs und der Erschließungsstraße sowie durch die Zunahme des Verkehrs und Verkehrslärmes auf der K 8 insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrten Mackenstein und Hausen.

VI. **Versickerungstechnische Bodenuntersuchung** zur Prüfung der lokalen Standortvoraussetzungen für die Infiltration von Niederschlagswasser.

VII. **Archäologische Sachverhaltsermittlung** zur Untersuchung eines als archäologische Verdachtsfläche bekannten Teilbereiches des Plangebietes zum Nachweis und Dokumentation möglicher historischer Funde.

VIII. **Gutachten zur Luftschadstoffbelastung** zur Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen der Ortslagen Mackenstein und Hausen durch die Entwicklung des Plangebietes.

Darüber hinaus liegen folgende **umweltbezogene Informationen in Form von Stellungnahmen / Unterlagen** aus:

Stellungnahmen / Meinungsäußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

- **Kreis Viersen** zu den verkehrlichen Belangen der Kreisstraße 8, dem Technischen Umweltschutz

- unter Beachtung der Wasserschutzzone, den bodenschutzrechtlichen Belangen sowie den landschaftsschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen und Auswirkungen der Planung.
- **Bezirksregierung Düsseldorf**, Dezernat 53 Immissionsschutz zu den möglichen Auswirkungen einer Ansiedlung von Störfallbetrieben gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG - Seveso-II-Richtlinie.
 - **Landschaftsverband Rheinland** - Amt für Bodendenkmalpflege zu den Belangen der Bodendenkmalpflege im Zusammenhang mit der zuvor genannten archäologischen Sachverhaltsermittlung.
 - **Landesbetrieb Straßenbau**, Straßen NRW, Autobahn niederlassung Krefeld zu den Auswirkungen der verkehrlichen Entwicklung im Bereich der Autobahnanschlussstellen A61 Macken Stein und A52 Mönchengladbach-Hardt.
 - **Bezirksregierung Arnsberg** zu möglichen bergbaulichen Auswirkungen auf das Plangebiet.
 - **Geologischer Dienst NRW** zu den vorliegenden Bodenverhältnissen und möglichen Problemen bei der Niederschlagswasserversickerung.
 - **NEW NiederrheinWasser GmbH** - Grundwasserschutz zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Neuansiedlung zukünftiger Gewerbebetriebe und der Erweiterung vorhandener Betriebe.
 - **Netteverband** zur Vermeidung möglicher Beeinflussungen des am Rande des Plangebiets liegenden Verbandsgewässers.
 - **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen** zum Ressourcenschutz, zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs.
 - **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** zur den möglichen Verkehrs- und Immissionsbelastungen der umliegenden schutzwürdigen Nutzungen, den Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild sowie Belastung der Anwohner durch die Gewerbeansiedlung im Plangebiet und möglichen Planungsalternativen.
- **Bezirksregierung Düsseldorf**, Dezernat 35.4 zu den Belangen des Denkmalschutzes.
 - **Bezirksregierung Düsseldorf**, Kampfmittelbeseitigungsdienst zum Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln.
 - **Landesbetrieb Straßenbau**, Straßen NRW, Autobahn niederlassung Krefeld zu den Auswirkungen der verkehrlichen Entwicklung im Bereich der Autobahnanschlussstellen A61 Macken Stein und A52 Mönchengladbach-Hardt.
 - **Netteverband** zur Vermeidung möglicher Beeinflussungen des am Rande des Plangebiets liegenden Verbandsgewässers.
 - **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen** zum Ressourcenschutz, zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs.
 - **Niersverband** zur Lage des Plangebietes innerhalb ihres Klärwassereinzugsgebietes (Kläranlage Dülken)
 - **Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung** zur den möglichen Verkehrs- und Immissionsbelastungen der umliegenden schutzwürdigen Nutzungen, den Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild sowie Belastung der Anwohner durch die Gewerbeansiedlung im Plangebiet und möglichen Planungsalternativen.

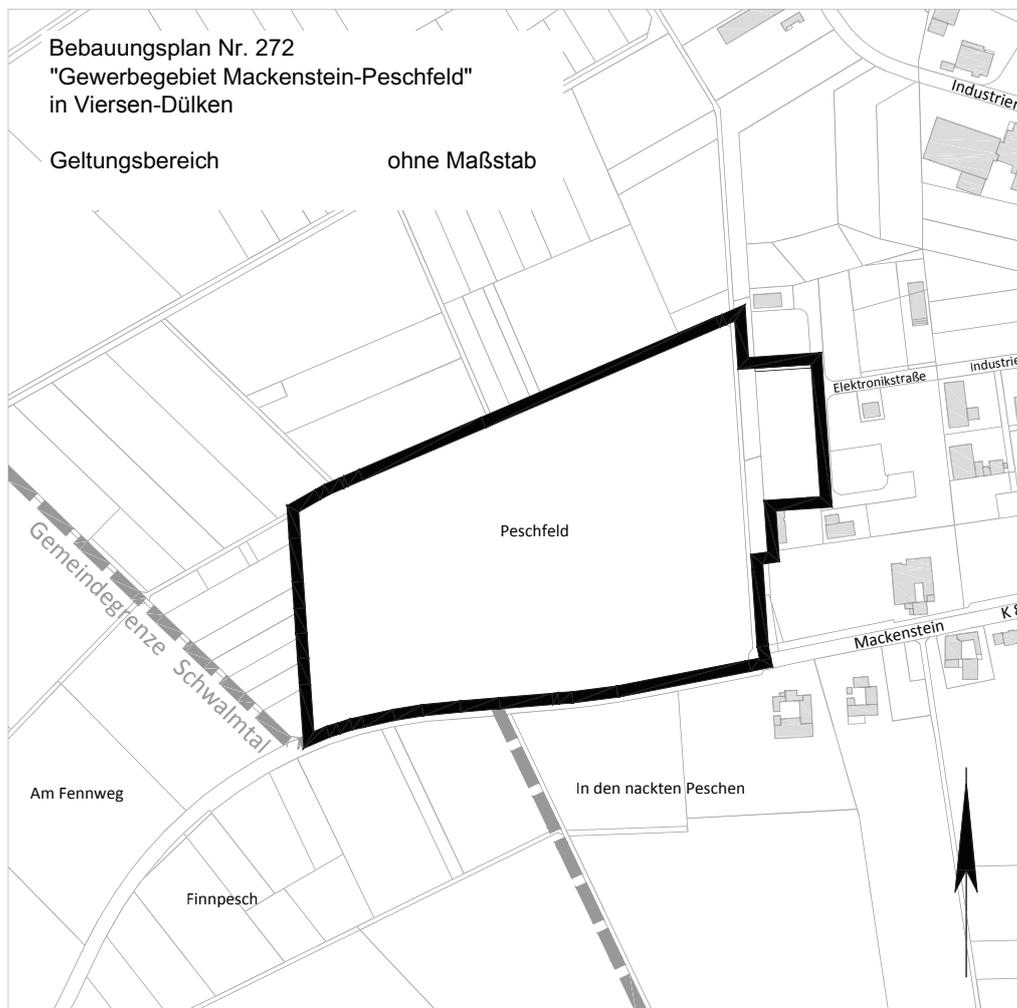
Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 01.09.2016 gefasste Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Macken Stein-Peschfeld“ in Viersen-Dülken wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 07.09.2016

Die Bürgermeisterin
gez. Anemüller
Bürgermeisterin

Stellungnahmen aus der öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

- **Kreis Viersen** zu den verkehrlichen Belangen der Kreisstraße 8, dem Technischen Umweltschutz unter Beachtung der Wasserschutzzone, dem Immissionsschutz (Verkehrslärm), zur Grundwassernutzung/-entnahme sowie den landschaftsschutzrechtlichen Belangen und Auswirkungen der Planung.



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 728

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widerspro-

chen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 58 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2018 volljährig werden, bis zum 31. März 2017 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürger-Service-Center der Stadt Viersen (Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen) einzulegen.

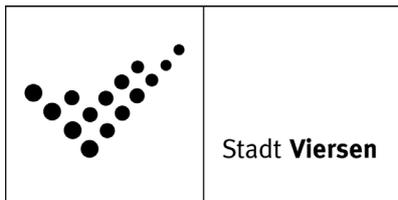
Viersen, den 02. September 2016

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez.
Ricker

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 731

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Rat

Sitzungstag: Mittwoch, 21.09.2016

Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt
2, 41747 Viersen

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.	2016/1055/ FB50/3	Beschlussfassung zur Anfrage des Kreises Viersen zur Zusammenlegung des Stadtarchivs Viersen mit dem Kreisarchiv Viersen Die Vorlage wird nachgereicht.
4.		Verschiedenes

Viersen, den 13.09.2016

gez.
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 732

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 N - – südlich Verresstraße – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 31.08.16 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), be-732

kannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 N - – südlich Verresstraße – beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Montag, 26.09.2016
im kleinen Sitzungssaal Schloss Neersen
Hauptstraße 6**

und beginnt um 19.00 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 22.09.2016 bis 07.10.2016 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

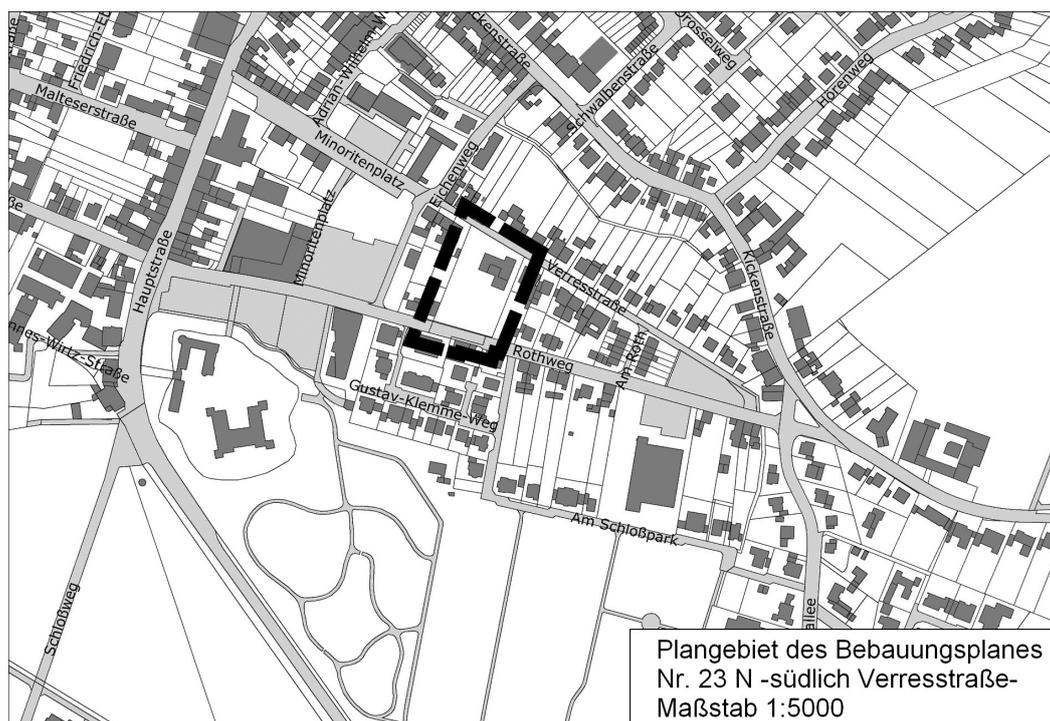
Montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 22.09.2016 bis 07.10.2016 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 07.10.2016 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 732

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3098105574

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 01.09.2016

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 733

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
